Gesetz über die Registrierung von Katzen (Katzenregistrierungsgesetz)

Bericht zur Vernehmlassung

I. Zusammenfassung

Der Landrat hat am 18. Juni 2025 die Motion zur Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für die Registrierungs- und Kastrationspflicht für Katzen im Kanton Uri von Landrat Kevin Arnold mit 34:24 Stimmen (1 Enthaltung) teilweise überwiesen. Die Motion forderte eine obligatorische Kennzeichnung, Registrierung und Kastration von Katzen, um die unkontrollierte Vermehrung und deren negative Folgen zu reduzieren. Überwiesen hat der Landrat nur den Teil zur Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht von Katzen. Die Kastrationspflicht wurde insbesondere wegen der zu erwartenden Kosten abgelehnt.

Da auf Bundesebene keine entsprechenden Regelungen bestehen und kurz- und mittelfristig auch nicht zu erwarten sind, schafft der Kanton zur Erfüllung der Motion eine eigene gesetzliche Grundlage. Die Herausforderung für die Umsetzung liegt dabei bei den herrenlosen Katzen ohne Halterin und Halter und nicht bei Katzen mit verantwortungsbewussten Tierhaltenden. Mit der Vorlage sollen alle Halterinnen und Halter gesetzlich verpflichtet werden, ihre Katzen zu kennzeichnen und zu registrieren. Nach einer adäquaten Übergangsfrist kann für nicht gekennzeichnete, nicht registrierte Katzen davon ausgegangen werden, dass diese über keine Halterin oder keinen Halter verfügen und somit herrenlos sind. Mit einem herrenlosen Tier darf anders umgegangen werden als mit einem Tier, das jemandem gehört. Mit diesem Ansatz soll vor allem Rechtssicherheit, z. B. für Tierschutzorganisationen, Tierärztinnen und Tierärzte, Gemeindemitarbeitende, Polizei oder Private, geschaffen werden.

Die Vorlage sieht vor, dass alle Katzen mittels Mikrochip gekennzeichnet und in der bestehenden Datenbank Anis registriert werden. Die Kennzeichnung erfolgt durch Tierärztinnen und Tierärzte, die Kosten tragen die Halterinnen und Halter. Änderungen wie ein Besitzerwechsel oder der Tod der Katze müssen ebenfalls erfasst werden. Die Kennzeichnung mit einem Mikrochip ermöglicht es, einfach und rasch zu entscheiden, ob eine Katze rechtlich jemandem gehört. Der Zugriff auf die Informationen zur Halterin und zum Halter einer Katze beschränkt sich dabei auf die von der Kantonstierärztin oder dem Kantonstierarzt berechtigten Institutionen und Personen. Ohne Zugriff auf diese Daten ist es Unberechtigten nicht möglich, Informationen zur Halterin oder zum Halter einer Katze zu erlangen.

Mit der Verwendung der bereits für Katzen und weitere Heimtiere bestehenden Datenbank Anis kann der administrative Aufwand für die Registrierung und die Regelungen des Zugriffs minimal gehalten werden. Die für die Umsetzung der Rechtsgrundlage notwendigen Rollen und Prozesse sind bereits definiert und die Datenbank ist etabliert. Darüber hinaus setzt die Vorlage bewusst auf einen einfachen Vollzug. Für die Durchsetzung ist der Kanton zuständig, wobei keine verpflichtenden Kontrollen vorgeschrieben werden. Eine «Katzenpolizei» soll ausdrücklich vermieden und

der Aufwand für die öffentliche Hand möglichst gering gehalten werden. Entsprechend sind für den Vollzug keine zusätzlichen personellen und finanziellen Ressourcen notwendig. Die Einwohnergemeinden können gestützt auf Artikel 36 Absatz 1 des Gemeindegesetzes (GEG; RB 1.1111) öffentliche Aufgaben im Umgang mit herrenlosen Katzen an Dritte übertragen, z. B. in Form von Leistungsvereinbarungen mit Tierschutzorganisationen.

II. Ausführlicher Bericht

1. Ausgangslage

Am 11. Dezember 2024 reichte Landrat Kevin Arnold, Schattdorf, mit sieben Mitunterzeichnenden eine Motion zur Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für die Registrierungs- und Kastrationspflicht für Katzen im Kanton Uri ein. Die Motion forderte eine generelle Kastrationspflicht für Katzen (ausgenommen Zuchttiere) sowie eine Kennzeichnung mittels Mikrochip und Registrierung in der Datenbank Anis. Als Hauptzweck gaben die Motionäre das Ziel an, der unkontrollierten Vermehrung von Katzen im Kanton Uri entgegenzuwirken. In der Motion genannte Problemkreise sind die fehlende Betreuung von herrenlosen Katzen, der negative Effekt auf die Biodiversität, Ärger in den Wohngegenden und das Risiko von Verkehrsunfällen. Weiter wurde in der Motion argumentiert, dass mit der Einführung der Registrierungs- und Kastrationspflicht die Katzenhalterinnen und Katzenhalter nicht nur in die Verantwortung, sondern auch in die Kostentragepflicht genommen würden und dass eine unbürokratische Umsetzung auf Basis der bestehenden kantonalen Veterinärverordnung (RB 60.2111) möglich sei.

Am 18. Juni 2025 überwies der Landrat nur den Teil der Motion zur Kennzeichnung und Registrierung von Katzen (34:24 Stimmen; 1 Enthaltung). *Keine* Mehrheit fand die zur Regulation der Katzenpopulation geforderte Kastrationspflicht, unter anderem aufgrund der damit verbundenen Kosten. Eine Kastrationspflicht hätte direkt zur Regulierung der Katzenpopulation beigetragen. Auch wenn die angestrebte Bestandessteuerung ohne die vom Landrat abgelehnte Kastrationspflicht nur eingeschränkt möglich ist, trägt die Kennzeichnung und Registrierung von Katzen doch dazu bei, die negativen Auswirkungen zu reduzieren und den mit einem unkontrollierten Bestand verbundenen Risiken entgegenzuwirken. Zudem bringt sie verschiedene Vorteile mit sich, insbesondere für die Halterinnen und Halter selbst, aber auch für die Arbeit von Tierschutzorganisationen.

Auf Stufe des Bundes und mehrerer Kantone wurden in der Vergangenheit politische Vorstösse zur Einführung einer Registrierungs- und Kastrationspflicht eingereicht. Aufgrund der negativen Haltung des Bundesrates respektive der kantonalen Regierungen wurden die politischen Vorstösse grossmehrheitlich abgelehnt. Einzig das Aargauer und das Berner Kantonsparlament haben entsprechende Motionen überwiesen. Die meist ablehnende Haltung wurde vor allem mit bereits bestehenden Bestimmungen auf nationaler Ebene begründet, wonach Tierhalterinnen und Tierhalter jene zumutbaren Massnahmen treffen müssen, die verhindern, dass sich Katzen übermässig vermehren (Art. 25 Abs. 4 Tierschutzgesetz [TSchG]; SR 455). Zudem wurde oft auch die Rechtslage betreffend die gesetzgeberische Kompetenz der Kantone im Bereich Tierschutz, den zu erwartenden administrativen und finanziellen Aufwänden sowie die Notwendigkeit einer nationalen Regelung angeführt.

Mit den Motionen 24.4672 «Stopp der übermässigen Vermehrung von Streunerkatzen» und 24.4671 «Nationale Registrierungspflicht von Hauskatzen» wurden Ende 2024 zwei nationale Vorstösse eingereicht. Während der Bundesrat eine Kastrationspflicht gemäss seiner Stellungnahme zur Motion 24.4672 nach wie vor ablehnte, beantragte er die Annahme der Motion 24.4671 und damit die Einführung einer nationalen Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht. Der Nationalrat hat beide Motionen am 6. Mai 2025 (Motion 24.4671) resp. am 21. September

2026 (Motion 24.4672) abgelehnt. Mit der Ablehnung sind beide Vorstösse gescheitert und werden nicht weiterverfolgt. In der Konsequenz sind auf Bundesstufe in nächster Zeit keine Regelungen im Sinne der Motion von Landrat Kevin Arnold zu erwarten.

Da sich im Bundesrecht damit unverändert keine Regelung einer Kennzeichnungspflicht mit Chip und einer Registrierungspflicht für Katzen findet, muss der Kanton den dazu notwendigen Grundrechtseingriff in einem formellen Rechtserlass regeln. Der Rechtserlass muss dabei zumindest die Grundzüge, d.h. die grundlegenden Pflichten der Halterinnen und Halter inkl. die Rechtsfolgen bei Unterlassung definieren. Ein Reglement genügt dazu nicht. Aufgrund der hohen Betroffenheit vieler Urnerinnen und Urner im Sinne der Urner Rechtssetzungspraxis zu Artikel 90 Absatz 1 der Verfassung des Kantons Uri (RB 1.1101) ist der notwendige Erlass auf Stufe Gesetz, und damit durch das Urner Stimmvolk, zu erlassen.

2. Grundzüge der Vorlage

Katzen sind naturgemäss sehr selbstständige und freiheitsliebende Tiere. Entsprechend kann bei einer herumlaufenden respektive streunenden Katze nicht ohne Weiteres festgestellt werden, ob sie eine Halterin oder einen Halter hat oder herrenlos ist. Letzteres bedeutet, dass die Tiere keine Eigentümerin oder Eigentümer haben und niemand für die Fütterung, die Gesundheitsvorsorge oder die Geburtenkontrolle dieser Tiere verantwortlich ist. Grundsätzlich darf man sich ein herrenloses Tier aneignen und darüber verfügen, das heisst z. B. bei sich aufnehmen, kastrieren, weitervermitteln. Ist ein Tier nur entlaufen oder verlorengegangen, ist es nicht herrenlos. In diesem Fall handelt es sich um ein Fundtier, das sich im Eigentum der Halterin oder des Halters befindet. Wer ein solches Tier findet, hat nach den Regeln des Zivilgesetzbuches (ZGB; SR 210) den Fund bei den zuständigen Behörden anzuzeigen und das Tier angemessen zu betreuen oder z. B. einem Tierheim abzugeben. Nach einer Frist von zwei Monaten kann die Person, die das Tier gefunden hat (oder die Tierschutzorganisation oder das Tierheim), Eigentum daran erwerben (Art. 270 ff. ZGB). Erst dann kann rechtmässig frei über das Tier verfügt werden (z. B. Kastration und Weitergabe).

Da die Kennzeichnung und Registrierung von Katzen bisher freiwillig sind, stehen Tierschutzorganisationen, Tierärztinnen und Tierärzte, Gemeindebehörden und Weitere oft vor der Herausforderung, dass bei einer Katze nicht klar ist, ob diese jemandem gehört und wenn ja, wem. Dadurch werden Massnahmen wie das Einfangen von Katzen, deren Kastrierung, Vermittlung oder Übernahme wie auch die Behandlung von kranken oder verletzten Katzen stark erschwert. Wenn das Tier eine Halterin oder einen Halter hat, muss grundsätzlich nach den Regeln des Zivilgesetzbuches (ZGB; SR 210) über den Fund vorgegangen werden. Bei eigenmächtigem Handeln besteht das Risiko, die Eigentumsrechte der Halterin oder des Halters zu verletzen. Ausserdem verursachen die Melde- und Betreuungspflichten Aufwand und bei stark verwilderten Tieren ist eine artgerechte Betreuung und Pflege kaum möglich.

Die Herausforderung in der Umsetzung liegt nicht bei den Katzen mit verantwortungsbewussten Tierhaltenden, welche ihre Katzen oftmals freiwillig kennzeichnen und registrieren. Das Problem liegt vielmehr bei den herrenlosen Katzen ohne Halterin und Halter. Da eine Registrierungspflicht nur die Halterin oder den Halter und nicht die Katzen selbst betrifft, werden herrenlose Katzen mit der Einführung einer solchen Pflicht nicht erfasst. Anstatt eine aufwändige und wenig

zielführende Kennzeichnung und Registrierung herrenloser Katzen durch den Staat vorzusehen, wird mit der Vorlage ein anderer Ansatz verfolgt. Wenn alle Halterinnen und Halter gesetzlich verpflichtet sind, ihre Katzen zu kennzeichnen und zu registrieren, ist nach einer adäquaten Übergangsfrist die Vermutung zulässig, dass eine nicht gekennzeichnete und registrierte Katze über keine Halterin oder keinen Halter verfügt und somit herrenlos ist. Mit einem herrenlosen Tier darf anders umgegangen werden als mit einem Tier, das jemandem gehört.

Die Eigentumsverhältnisse sollen über die Kennzeichnung der Katzen mit einem Mikrochip und die Registrierung in einer bereits bestehenden Datenbank geklärt werden. Die Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht führt dazu, dass gehaltene Katzen und herrenlose Katzen einfach voneinander unterschieden werden können. Herrenlose Katzen sollen durch die Gemeinden, Tierschutzorganisationen oder Tierärzte eingefangen, gekennzeichnet, kastriert, vermittelt oder umplatziert, aber auch euthanasiert werden können. Die Gemeinden können gestützt auf das Gemeindegesetz diesbezüglich mit Tierschutzorganisationen, die sich bereits jetzt auf freiwilliger Basis sehr aktiv um herrenlose Katzen kümmern, Leistungsvereinbarungen abschliessen.

Die Klärung der Eigentumsverhältnisse schafft insbesondere Rechtssicherheit für Tierschutzorganisationen, Tierärzte, Werkhofmitarbeitende und weitere Betroffene im Umgang mit Katzen. Die Kennzeichnung mit einem Mikrochip ermöglicht es einfach und rasch zu entscheiden, ob eine Katze rechtlich jemandem gehört. Auch Privatpersonen können mit den notwendigen technischen Hilfsmitteln (Chipleser) überprüfen lassen, ob eine Katze mit einem Mikrochip gekennzeichnet ist. Da auf dem Mikrochip lediglich eine einmalige Identifikationsnummer gespeichert ist, setzt ein Rückschluss auf die Halterin und Halter den Zugriff auf die zur Registrierung verwendete Datenbank voraus. Ohne Zugriff ist es Unberechtigten nicht möglich, Informationen zur Halterin oder zum Halter einer Katze zu erlangen.

Die Kennzeichnung und Registrierung sollen bewusst möglichst einfach ausgestaltet werden. So können für das Vorgehen zur Kennzeichnung der Katzen mehrheitlich die Vorgaben für Hunde übernommen werden. Auch besteht mit der Datenbank Anis bereits ein Instrument, welches von vielen Halterinnen und Haltern für die freiwillige Registrierung ihrer Katzen genutzt wird. Mit der Datenbank sind auch die für die Umsetzung notwendigen Rollen und Prozesse definiert und die Datenbank ist bei den praktizierenden Tierärzten bekannt und etabliert.

Die Gesetzesvorlage sieht vor, dass die Kennzeichnung der Katzen durch praktizierende Tierärztinnen und Tierärzte durchgeführt werden soll. Mit der Kennzeichnung soll gleichzeitig die Registrierung der Tierhaltenden und der Katzen in der Datenbank durch die Tierärztin oder den Tierarzt erfolgen. Bereits gekennzeichnete Katzen müssen von den Halterinnen und Haltern in der Datenbank registriert werden. Ebenso müssen Änderungen der Angaben der Halterin oder des Halters, die Weitergabe von Katzen oder deren Tod erfasst werden. Die Kosten für die Kennzeichnung und Registrierung sollen zu Lasten der verantwortlichen Tierhalterin resp. des Halters gehen. Den Kosten stehen aber auch Vorteile gegenüber, indem die Halterin oder der Halter kontaktiert werden kann, wenn ihre Katze verloren gegangen ist oder verletzt aufgefunden wird.

Der Vollzug des Gesetzes soll bewusst einfach ausgestaltet werden. So wird im Gegensatz zu den Hunden auf eine Verwaltung der Halterinnen und Halter verzichtet. Dies reduziert den Aufwand insbesondere für die Gemeinden sehr stark. Für die Durchsetzung der Kennzeichnungs- und Re-

gistrierungspflicht ist der Kanton zuständig. Die Handhabung des Vollzugs soll möglichst niederschwellig ausgestaltet werden und ist gezielt darauf ausgerichtet, keine «Katzenpolizei» zu etablieren. Entsprechend sieht das Gesetz zur Durchführung und Häufigkeit allfälliger Kontrollen keine verpflichtenden Vorgaben vor. Damit kann der Aufwand der öffentlichen Hand möglichst gering gehalten werden. Die Wirkung des Gesetzes entfaltet sich grösstenteils darüber, dass Katzenhalterinnen und -halter, die ihre Katze nicht kennzeichnen und registrieren, damit rechnen müssen, dass sie als herrenlose Katze gilt und entsprechend behandelt werden kann.

3. Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen

Erlasstitel

Artikel 1 Gegenstand
Gegenstand des Gesetzes ist erstens die Kennzeichnung und Registrierung von Katzen. Betroffen sind dabei Katzen, die nach ihrer Geburt bzw. vor der Weitergabe zu kennzeichnen und zu registrieren sind, wie auch Katzen nach der Anschaffung oder Einfuhr in den Kanton. Zweitens ist der Umgang mit herrenlosen Katzen auf dem Kantonsgebiet Gegenstand des neu zu schaffenden Gesetzes.

Artikel 2 Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht
Artikel 2 legt die Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht sowie die Art der Kennzeichnung und Registration fest und regelt die Kosten. Grundsätzlich sollen die Katzenhalterinnen und -halter verpflichtet werden, die gehaltenen Katzen mit einem Mikrochip zu kennzeichnen und in einer zentralen Datenbank auf sich zu registrieren. Die Kennzeichnung der Katzen soll dabei durch praktizierende Tierärztinnen oder Tierärzte durchgeführt werden. Für die Kennzeichnung werden dabei mehrheitlich die geltenden Vorgaben für Hunde übernommen. Die Kosten der Kennzeichnung und der Registrierung sollen von der Tierhalterin oder dem Tierhalter getragen werden.

Das Chippen und Registrieren einer Katze kostet in der Regel zwischen 50 und 120 Franken. Dieser Betrag setzt sich zusammen aus dem Mikrochip, der Implantation durch die Tierarztpraxis und der Registrierung in der Datenbank.

Artikel 3 Zentrale Datenbank
Artikel 3 regelt die Kompetenzen zur Bezeichnung der Registrierungsstelle für Katzen, zu den zu bearbeitenden Daten und zur Zugriffsberechtigung. Die Zuständigkeit soll dem Regierungsrat übertragen werden. Als Datenbank für die Registrierung soll die bestehende Datenbank für Katzen «Anis» verwendet werden. Die Bezeichnung der Datenbank soll dabei in einem Reglement erfolgen, damit eine zukünftige Anpassung einfach möglich ist. Die Verwendung der Datenbank Anis drängt sich erstens auf, weil das Instrument bereits etabliert ist und klare Vorgaben zu den Rollen, Aufgaben und Zugriffsrechten definiert. Die Nutzung ist damit sehr klar geregelt. Zweitens ist festzuhalten, dass die Datenbank Anis von der Identitas AG betrieben wird, welche auch die Hundedatenbank Amicus und die Tierverkehrsdatenbank für die Nutztiere betreibt. Die privatwirtschaftlich organisierte Firma hat ihren Sitz in Bern und der Bund ist Mehrheitsaktionär.

Die gesetzlich verpflichtende Registrierung der Tierhaltenden und der Katzen in der Datenbank soll durch die Tierärztin oder den Tierarzt erfolgen, welche die Katzen kennzeichnen. Dies ent-

spricht der Vorgabe der Datenbank Anis. Die Registrierung soll dabei zum Zeitpunkt der Kennzeichnung erfolgen. Mit der Registrierung werden neben der Mikrochipnummer und dem Datum der Kennzeichnung verschiedene Informationen zur Katze wie z. B. Geschlecht und Geburtsdatum, Rasse und Farbe erfasst. Zum Halter oder zur Halterin sollen Vorname und Name, Adresse, Telefonnummer, E-Mail-Adresse sowie das Geburtsdatum erfasst werden. Als Halterin oder Halter werden dabei nur Personen ab 16 Jahren erfasst. Bei jüngeren Personen wird die gesetzliche Vertreterin oder der gesetzliche Vertreter erfasst.

Neben der Registrierung wird auf Reglementstufe auch die Meldepflicht geregelt. Diese betrifft erstens Änderungen zu den Angaben der Halterin oder des Halters, die Weitergabe von registrierten Katzen oder den Tod der Katze. Die entsprechenden Änderungen sind durch die in der Datenbank registrierte Halterin oder Halter innerhalb von 10 Tagen zu erfassen. Zweitens müssen sich Halterinnen und Halter, die eine bereits gekennzeichnete und registrierte Katze erwerben oder für längere Zeit übernehmen, sich innerhalb von 10 Tagen als Halterin oder Halter eintragen oder eintragen lassen.

Die Zugriffsrechte orientieren sich an den bestehenden Rollen und Prozessen der Datenbank Anis. Neben den in der Datenbank registrierten und damit verantwortlichen Haltenden der Katzen sollen die Kantonstierärztin oder der Kantonstierarzt bei Bedarf weiteren in den Vollzug des Gesetzes eingebundene Institutionen und Organisationenden wie Tierärzte, Tierheimen, Polizei und Gemeinden Zugang zur Datenbank gewähren können. Die Kantonstierärztin bzw. der Kantonstierarzt wird als Stelle zur Erteilung der notwendigen Zugangsberechtigungen festgelegt, da diese(r) denselben Personengruppen bereits jetzt die Zugangsberechtigungen für die Hundedatenbank Amicus erteilt.

Artikel 4 Vermutung der Herrenlosigkeit bei Katzen
In Übereinstimmung mit dem Hauptzweck der Motion muss neben der Kennzeichnung und Registrierung der Katzen der Umgang mit herrenlosen Katzen geregelt werden. Gemäss Artikel 4 soll für eine Katze, die ausserhalb eines fest umzäunten privaten Grundstücks angetroffen wird, nicht mit einem Mikrochip gekennzeichnet und nicht in der vorgegebenen Datenbank registriert ist, die gesetzliche Vermutung gelten, dass sie herrenlos und bis zum Gegenbeweis so behandelt werden kann.

Artikel 5 Umgang mit herrenlosen Katzen
Der Umgang mit herrenlosen Katzen inkl. der Aneignung erfolgt nach den Regeln des Zivilrechts (Eigentumsverhältnisse) und der Tierschutzgesetzgebung (Anforderungen an die Haltung und den Umgang). Der Kanton hat hier keinen Regelungsspielraum. Der Regierungsrat soll jedoch die öffentlich-rechtlichen Aufgaben im Umgang mit herrenlosen Katzen im Reglement regeln. Das entsprechende Reglement sieht vor, dass die Einwohnergemeinden herrenlose Katzen einfangen, an Tierheime abgeben, bei einer Tierärztin oder einem Tierarzt medizinisch behandeln, kastrieren oder euthanasieren lassen können. Damit verfügen die Einwohnergemeinden über eine gesetzliche Grundlage, um aktiv zu werden, falls herrenlose Katzen auf ihrem Gemeindegebiet Probleme verursachen und müssen hierfür keine kommunale Gesetzesgrundlage schaffen. Die Einwohnergemeinden können im Rahmen von Leistungsvereinbarungen auch Dritte wie z. B. Tierschutzorganisation mit den entsprechenden Aufgaben beauftragen oder diese zur Ausführung ermächtigen. Grundlage dafür ist Artikel 36 Absatz 1 des Gemeindegesetzes (GEG, RB 1.1111),

nach dem die Gemeinde mit einer Leistungsvereinbarung Dritte verpflichten und berechtigen kann, klar umschriebene öffentliche Aufgaben zu erfüllen, sofern das übergeordnete Recht dies nicht verbietet.

Artikel 6 Strafbestimmung
Zur Durchsetzung der Vorschriften über die Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht wird mit Artikel 6 eine entsprechende Strafbestimmung geschaffen. Gemäss dieser Bestimmung sollen vorsätzliche oder fahrlässige Verstösse mit Bussen bestraft werden können, wobei in leichten Fällen von einer Strafe abgesehen und eine Verwarnung ausgesprochen werden kann. Grundlage für das Verfahren ist die ordentliche Strafrechtspflege.

Artikel 7 Vollzug
Artikel 7 definiert den Vollzug des Gesetzes und den Erlass der notwendigen Ausführungsbestimmungen. Beides soll in der Verantwortung und Kompetenz des Regierungsrates liegen. Für den Vollzug der Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht werden keine verpflichtenden Vorgaben gemacht und der Kanton kann eigenständig über die Durchführung und Häufigkeit allfälliger Kontrollen entscheiden.

Mit der gewählten Handhabung des Vollzugs hält sich der Vollzugs- und Kontrollaufwand der öffentlichen Hand zur Durchsetzung der Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht in Grenzen. Für die Einhaltung der Pflichten der Katzenhalterinnen und -halter soll in erster Linie die gesetzliche Vermutung sorgen, dass nicht gekennzeichnete Katzen herrenlos sind. Wer seine Katze nicht kennzeichnet, läuft Gefahr, dass diese jederzeit von jemandem mitgenommen werden kann.

Artikel 8 Inkrafttreten
Dieses Gesetz unterliegt der Volksabstimmung. Es tritt bei Annahme durch das Urner Stimmvolk voraussichtlich am 1. Januar 2028 in Kraft. Nach Inkrafttreten soll den Halterinnen und Haltern eine Übergangsfrist von sechs Monaten gegeben werden, um die Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht für die gehaltenen Katzen zu erfüllen.

4. Finanzielle und personelle Auswirkungen

Die vom Landrat überwiesene Motion fordert die Kennzeichnung und Registrierung der im Kanton Uri gehaltenen Katzen. Argumente für die ursprüngliche Motion waren die unkontrollierte Vermehrung von Katzen, die fehlende Betreuung von herrenlosen Katzen, der negative Effekt auf die Biodiversität, Ärger in den Wohngegenden und das Risiko von Verkehrsunfällen. Das Hauptproblem geht dabei von den herrenlosen Katzen und der fehlenden Regulierung des Katzenbestandes aus. Obwohl eine Bestandessteuerung ohne die vom Landrat abgelehnte Kastrationspflicht nicht unmittelbar möglich ist, soll die Kennzeichnung und Registrierung der Katzen dazu beitragen, die negativen Auswirkungen zu reduzieren und den mit einem unkontrollierten Bestand verbundenen Risiken entgegenzuwirken, da die Tätigkeit insbesondere der Tierschutzorganisationen erleichtert wird. Den positiven Effekten, die zu einem bedeutenden Teil im Interesse der Öffentlichkeit sind, stehen finanzielle und personelle Aufwände gegenüber.

Die Kennzeichnung und die Registrierung führen zu einem Aufwand für die Katzenhalterinnen und Katzenhalter. Gemäss Gesetzesentwurf müssen die Halterinnen und Halter diese Kosten tragen. Den Aufwänden der Katzenhalterinnen und -halter stehen aber auch wesentliche Vorteile gegenüberstehen, indem z. B. entlaufene Katzen der Halterin oder dem Halter zugeordnet oder Tierärztinnen und Tierärzte bei verletzten Katzen unmittelbar Kontakt mit der Halterin oder dem Halter aufnehmen können. Die Kostenübertragung gilt auch für Tierheime, die herrenlosen Katzen vor einer Neuvermittlung kennzeichnen und registrieren lassen. Tierheime können auf ihre Kosten herrenlose Katzen medizinisch behandeln, kastrieren oder euthanasieren lassen. Es steht ihnen aber offen, diese Kosten bei der Vermittlung von Katzen an die neue Halterin oder den neuen Halter weiterzugeben.

Die Aufgaben des Kantons in der Umsetzung des Gesetzes konzentrieren sich auf die Bereitstellung der notwendigen technischen Infrastrukturen und den Vollzug der Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht. Mit der Nutzung der bestehenden Datenbank Anis ist der Aufwand für die technische Infrastruktur als gering einzustufen. Im Vollzug entscheidet der Kanton mit der vorgeschlagenen Lösung eigenständig und bedarfsorientiert über die Durchführung und Häufigkeit allfälliger Kontrollen und kann den Aufwand und die Kosten somit direkt beeinflussen. Die Durchsetzung der Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht und die Ahndung allfälliger Verstösse sollen in der Konsequenz mit den verfügbaren personellen und finanziellen Ressourcen gewährleistet werden. Der Aufwand im Umgang mit herrenlosen Katzen kann durch die Gemeinden ebenfalls selbst beeinflusst werden, indem es ihnen frei steht, Massnahmen zu ergreifen und falls gewollt z. B. Tierschutzorganisationen mit entsprechenden Aufgaben zu beauftragen. Gestützt auf das Gemeindegesetz haben die Gemeinden dazu die Möglichkeit, mit Dritten Leistungsvereinbarungen abzuschliessen, die den Umgang mit herrenlosen Katzen regeln. Diese Kosten können in den allermeisten Fällen nicht an Dritte abgewälzt werden.

Eine Abschätzung der auf Ebene des Kantons und der Gemeinden effektiv resultierenden Aufwände und Kosten ist nicht möglich. Zum einen ist die Zahl der Halterinnen und Haltern von Katzen im Kanton Uri unbekannt und es fehlen Angaben zur Zahl der gehaltenen Katzen. Zum anderen gibt es keine Grundlagen zur Abschätzung der Zahl der herrenlosen Katzen. Mit dem gewählten Ansatz, den Vollzug möglichst einfach zu gestalten, dürften die durch die öffentliche Hand zu tragenden Kosten aber insgesamt gering sein. In der Konsequenz sind seitens des Kantons für die Umsetzung des Gesetzes keine zusätzlichen Mittel vorzusehen.

Beilagen:

- Entwurf des Gesetzes über die Registrierung von Katzen (Katzenregistrierungsgesetz)
- Entwurf des Reglements über die Registrierung von Katzen (Katzenregistrierungsreglement) *(nicht Gegenstand der Vernehmlassung)*